

1. Stoff-/Zubereitungs- und Firmenbezeichnung

Bezeichnung auf dem Kennzeichnungsschild

Rigips Strahlenschutzplatte

mit Kantenausbildung „Vario“:

Rigips Vario-Strahlenschutzplatte

Verwendung des Stoffes/der Zubereitung

Bauprodukt für den Innenausbau

Angaben zum Hersteller

Rigips GmbH
Schanzenstraße 84
D-40549 Düsseldorf

Notfallauskunft Rigips GmbH - Forschung&Entwicklung
Rühler Straße, D-37619 Bodenwerder

Notfallnummer 05533-407441

2. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

Beschreibung

Erzeugnis aus:

Gipskern: Calciumsulfat mit Zusätzen (wie Stärke, Tensid, Glasfasern)

Ummantelung: Karton

Kaschierung: Bleifolie

Zur Verklebung der Gipskartonplatte mit der Bleifolie wird ein Dispersionsklebstoff auf wässriger Basis eingesetzt.

Das Produkt ist nach § 3, Abs. 5 des ChemG als Erzeugnis zu betrachten.

Erzeugnisse sind Stoffe oder Zubereitungen, die eine spezifische Gestalt, Oberfläche und Form erhalten haben, die deren Funktion mehr bestimmen als ihre chemische Zusammensetzung.

Die Eigenschaften des Produktes ergeben sich als Kombination der verwendeten Verbundmaterialien Gipskartonplatte und Bleifolie.

Bezeichnung	EG-Nr. (EINECS)	CAS-Nr.
CaSO ₄ , Calciumsulfat, Sulphuric acid, calcium salt (1:1)	231-900-3	7778-18-9
Blei (als Kaschierungsfolie)	231-100-4	7439-92-1

Gefährliche Inhaltsstoffe / Gefährliche Verunreinigungen

keine

Zusätzliche Hinweise

EG-Nr.(EINECS)	CAS-Nr.	Bezeichnung	Luftgrenzwert MAK/ BAT TRGS 900
231-900-3	7778-18-9	CaSO ₄	6 mg/m ³ (alveolengängige Fraktion)
231-100-4	7439-92-1	Blei	0,1 mg/m ³ (einatembare Fraktion) 550 µg/l Blut (allgemein) 300 µg/l Blut (Frauen < 45 Jahre)

Calciumsulfat ist nicht kennzeichnungspflichtig gemäß EU-Richtlinien und Gefahrstoffverordnung (GefStoffV).

Gemäß Anhang VI der Richtlinie 67/548/EWG und der TRGS 505 sind metallisches Blei und Bleilegerungen in kompakter Form nicht kennzeichnungspflichtig.

Gem. TRGS 505 stellt Blei in kompakter Form oder Legierungen keine Gesundheitsgefahr für den Menschen durch Einatmen, Verschlucken oder Hautkontakt dar.

Bei der Bearbeitung sind jedoch entsprechende Vorsichtsmaßnahmen zu treffen.

3. Mögliche Gefahren**Einstufung**

Nicht kennzeichnungspflichtig.

Besondere Gefahrenhinweise für Mensch und Umwelt

Blei in kompakter Form gehört zu den Produkten, die als nicht gefährlich einzustufen sind, aus denen aber bei Verwendung gefährliche Stoffe entstehen oder freigesetzt werden können.

Bei der Bearbeitung des Produktes kann bleihaltiger Staub bzw. Rauch entstehen.

Bei Erhitzen der Legierung über den Schmelzpunkt hinaus entstehen Bleioxide.

Blei und seine anorganischen Verbindungen werden durch Einatmen und/oder Verschlucken aufgenommen und gehören zu den gesundheitsschädlichen, den Menschen mit kumulativer Wirkung schädigenden Stoffen (R 20/22 und R 33).

In der GefStoffV sind Bleiverbindungen in die Kategorie 1 und 3 der reproduktionstoxischen Stoffe eingestuft worden: R 61 – Kann das Kind im Mutterleib schädigen, R 62 – Kann möglicherweise die Fortpflanzungsfähigkeit beeinträchtigen.

4. Erste-Hilfe-Maßnahmen**Allgemeine Hinweise**

Maßnahmen sind nur erforderlich, wenn beim Umgang Staub und Rauch entstehen, die eingeatmet oder verschluckt werden.

Nach Einatmen

Frischlufztzufuhr, bei Beschwerden Arzt aufsuchen, Ruhe.

Nach Hautkontakt

Im allgemeinen ist das Produkt nicht hautreizend.

Bleifolienabrieb oder staubförmige Bleifolienanteile sofort mit reichlich Wasser und Seife abwaschen und gut nachspülen.

Nach Augenkontakt

Nach Kontakt mit Bleifolienabrieb oder staubförmige Bleifolienanteile Augen bei geöffnetem Lidspalt mehrere Minuten mit fließendem Wasser spülen.
Arzt aufsuchen.

Nach Verschlucken

Nach Verschlucken von Bleifolienabrieb oder staubförmige Bleifolienanteile Erbrechen auslösen, falls Patient bei Bewusstsein ist. Reichlich Wasser nachtrinken und Frischluftzufuhr. Unverzüglich Arzt hinzuziehen.

Hinweise für den Arzt

Eine Belastung durch Blei kann durch Ermittlung des Blei-Gehaltes im Blut erkannt werden.

5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung**Geeignete Löschmittel**

Feuerlöschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.
Bei flüssigem Blei trockenen Sand, Pulverlöscher oder CO₂ verwenden.

Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel

Bei flüssigem Blei: Wasser.

Besondere Gefährdung durch den Stoff oder das Produkt selbst, seine Verbrennungsprodukte oder entstehende Gase

Bleidampf bzw. Bleioxid-Rauch ist toxisch.
Entstehung einatembarer und verschluckbarer Rauche und Stäube mit Bleioxid.

Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung

Umluftunabhängiges Atemschutzgerät anlegen.
Bei flüssigem Blei: Schutzhelm mit Visier, schwerentflammbare Schutzkleidung mit Gamaschen und Schutzhandschuhe.

Zusätzliche Hinweise

Produkt selbst brennt nicht.

6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung**Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen**

Staubbildung vermeiden. Einatmen von Stäuben vermeiden.
Bei Staubentwicklung Atemschutzmaske tragen.

Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

Verfahren zur Reinigung / Aufnahme

Mechanisch aufnehmen, trocken aufnehmen. Bleistaubbildung vermeiden.
Kontaminiertes Material ordnungsgemäß entsorgen.

7. Handhabung und Lagerung**Handhabung****Hinweise zum sicheren Umgang**

Bei sachgemäßer Verwendung keine besonderen Maßnahmen erforderlich.
Gemäß §20 GefStoffV Betriebsanweisung verwenden. Unterweisung der Mitarbeiter nach TRGS 555.

Als technische Schutzmaßnahme ist bei der Entstehung von Dämpfen, Rauch und Staub eine Absaugung am Entstehungsherd und an Austrittsstellen erforderlich, gute Raumbelüftung oder Atemschutz unbedingt erforderlich (s. TRGS 555).

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

Lagerung**Anforderungen an Lagerräume und Behälter**

Keine besonderen Anforderungen.

Zusammenlagerungshinweise

Keine Zusammenlagerung mit Säuren, vor allem Salpetersäure und organische Säuren.

Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen

Trocken lagern.

Lagerklasse

VCI-Lagerklasse 13 / nicht brennbarer Feststoff

8. Expositionsbegrenzung und persönliche Schutzausrüstungen**Expositionsgrenzwerte**

CAS-Nr.	Bezeichnung	Typ	Grenzwert TRGS 900
7778-18-9	Calciumsulfat	MAK	6 mg/m ³ (alveolengängige Fraktion)
7439-92-1	Blei	MAK	0,1 mg/m ³ (einatembare Fraktion)
		BAT	550 µg/l Blut (allgemein)
		BAT	300 µg/l Blut (Frauen < 45 Jahre)

Begrenzung und Überwachung der Exposition**Zusätzliche Hinweise zur Gestaltung technischer Anlagen**

Technische Maßnahmen wie Kapselung oder Absaugung von Stäuben unter Verwendung von Filtern haben Vorrang vor persönlichen Schutzmaßnahmen.

Zusätzliche Hinweise

Beschäftigte, die der Einwirkung des Bleies und seiner Verbindungen ausgesetzt sind, müssen arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen nach den berufsgenossenschaftlichen Grundsätzen G2 (Blei) und G26 (Atemschutz) unterzogen werden. Erkrankungen durch Blei und seine Verbindungen sind als Berufskrankheit (Nr. 1101 in der BK-Liste) anerkannt.

Begrenzung und Überwachung der Exposition am Arbeitsplatz**Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen**

Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen beachten.

Staubbildung und Hautkontakt vermeiden, Schutzkleidung tragen. Strengste Hygiene einhalten.

Atemschutz

Bei der Bearbeitung des Produkts kann Staub entstehen. Genannte Grenzwerte einhalten. Bei hoher Staubentwicklung Atemschutzmaske P1 verwenden.

Bei Dämpfen und hoher Exposition umluftunabhängige Atemschutzgeräte verwenden (BGR 190).

Einatmen von bioverfügbarem Bleimetall generell wegen Einstufung als fruchtschädigend (entwicklungsschädigend) in Kategorie 1 Anhang I GefStoffV bzw. als Beeinträchtigung der Fortpflanzungsfähigkeit (Fruchtbarkeit) nach Kategorie 3 Anhang I GefStoffV verhindern; Staubgrenzwert für Blei einhalten.

Handschutz

Schutzhandschuhe tragen.

Augenschutz

Dichtschießende Schutzbrille tragen, falls Augenkontakt möglich.

Körperschutz

Arbeitsschutzkleidung tragen; ggf. thermische Beanspruchung am Arbeitsplatz beachten (BGR 189). Arbeitskleidung öfters reinigen.

9. Physikalische und chemische Eigenschaften**Aussehen / Erscheinungsbild**

Form:	Plattenförmiges Erzeugnis
Farbe:	Gipskern: weiß, weiß-beige, weiß-grau
	Karton: grau, beige
	Kaschierung: silbrig-grau

Geruch

geruchlos

Wichtige Angaben zum Gesundheits- und Umweltschutz sowie zur Sicherheit

pH-Wert:	im Lieferzustand nicht zutreffend, in wässriger Aufschlämmung 6-9	(Gipskartonplatte)
Zustandsänderung:		
Siedepunkt:	1740 °C	(Bleifolie)
Schmelzbereich:	252 - 327 °C	(Bleifolie)
Dampfdruck (100°C):	1,33 hPa	(Bleifolie)
Dichte (20 °C):	ca. 0,8 g/cm ³ 10,4 – 11,3 g/cm ³	(Gipskartonplatte) (Bleifolie)
Löslichkeit:	ca. 2 g/L nicht löslich in Wasser oder Fetten	(Gipskartonplatte) (Bleifolie)
Flächengewicht:	17,0–45,5 kg/m ²	(je nach Dicke der Bleifolie)

Weitere Angaben:

Das Produkt ist nicht brennbar, Baustoffklasse A2 nach DIN 4102.

Thermische Zersetzung von Gips:

in CaSO₄ und H₂O ca. 140 °C (ca. 413 K)

in CaO und SO₃ ca. 1000 °C (ca. 1273 K)

10. Stabilität und Reaktivität**Zu vermeidende Bedingungen**

Bei Erhitzen auf Rotglut an der Luft kommt es zur Bildung von Bleioxid-/ Bleidampf.

Zu vermeidende Stoffe

Mit starken Oxidationsmittel, Ammoniumnitrat und Aziden sind heftige Reaktionen der Bleifolie möglich.

Gefährliche Zersetzungsprodukte

Kohlenmonoxid und Kohlendioxid bei thermischer Zersetzung bzw. unvollständiger Verbrennung.

11. Angaben zur Toxikologie**Akute Toxizität**

Gipskartonplatte: nicht toxisch

Bleifolie: Für Bleimetall in der Lieferform nicht bekannt.

Bei Entstehung von bleihaltiger Staub und/ oder Rauch:

Eine akute Intoxikation nach Verschlucken oder Hautkontakt ist nicht wahrscheinlich. Wegen der schlechten Resorbierbarkeit über die Magen-Darm-Schleimhaut führen allenfalls extrem hohe Dosen zu akuten Vergiftungserscheinungen.

Eine Aufnahme von Blei über die intakte Haut ist nach gesicherter arbeitsmedizinischer Erkenntnis nicht anzunehmen. Bei langfristiger erhöhter Aufnahme von bleihaltigen Stäuben kann es zur Anreicherung des Bleis im Blut kommen.

Bei Schwangerschaft muß ein Risiko der Fruchtschädigung als wahrscheinlich unterstellt werden. Bei Exposition Schwangerer kann eine solche Schädigung auch bei Einhaltung des MAK-Wertes nicht ausgeschlossen werden.

Erfahrungen aus der Praxis

Übertriebene Aussetzung durch Einatmen und/ oder Verschlucken von bleihaltigem Staub oder Rauch könnte zu Appetitverlust, Anämie, Malaise, Schlaflosigkeit, Kopfschmerzen, Reizbarkeit, Myalgie und Gelenkschmerzen, Muskelschwäche, Gastritis und Leberveränderungen führen.

12. Angaben zur Ökologie**Angaben zur Elimination (Persistenz und Abbaubarkeit)**

Nicht anwendbar.

Verhalten in Umweltkompartimenten

Die Mobilität von Blei-Ionen ist durch Neigung zur Bildung von schwer löslichen Verbindungen relativ gering.

Ökotoxische Wirkungen

Es gelten die gesetzlich festgelegten Grenzwerte für Abwässer. Es gilt der Grenzwert für Blei in der Klärschlammverordnung.

Allgemeine Hinweise

Jede Kontamination von Boden oder Gewässer mit Blei und/ oder Blei-Verbindungen ist strikt zu vermeiden.

13. Hinweise zur Entsorgung**Produkt**

Die Weiterverwendung von Produktresten unterliegt nicht den Bestimmungen des Kreislaufwirtschaft- und Abfallgesetzes (kein Abfall, Maßnahme der Abfallvermeidung).

Bau- und Abbruchabfälle**Verwertung**

Nicht überwachungsbedürftiger Abfall zur Verwertung.
Verwertung über Bauschutt-Aufbereitungsanlagen.

Beseitigung

Beseitigung auf Deponien der Deponieklasse 1 und 2 gemäß Abfallablagerungsverordnung. Überwachungsbedürftiger Abfall zur Beseitigung.
Vereinfachtes Nachweisverfahren (Entsorgungsnachweis, Übernahmescheinverfahren).

Empfehlung

Abfallschlüssel Gemäß AVV	Bezeichnung	Abfallherkunft
170802 ¹⁾	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 170801 fallen	Bau- und Abbruchabfälle
170403 ²⁾	Blei	Bau- und Abbruchabfälle
170801	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Bau- und Abbruchabfälle
170904	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 170901, 170902, 170903 fallen	Bau- und Abbruchabfälle

¹⁾Separierte Gipskartonplatte

²⁾Separierte Bleifolie

Die angegebene Abfallschlüsselnummern sind Empfehlungen und informieren über mögliche Abfallcodes, die entsprechend der tatsächlichen Abfallherkunft evtl. anzupassen sind.

Zusätzlich lokale und nationale Vorschriften beachten!

14. Angaben zum Transport

Kein Gefahrgut im Sinne nationaler und internationaler Transportvorschriften.

15. Vorschriften**Kennzeichnung**

Das Produkt ist nach EG-Richtlinien/ GefStoffV nicht kennzeichnungspflichtig.

Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten.

R-Sätze

Bleihaltiger Staub, Rauch und anorganische Bleiverbindungen:

R 20/22 Gesundheitsschädlich beim Einatmen und Verschlucken.

R 33 Gefahr kumulativer Wirkungen.

R 61 Kann das Kind im Mutterleib schädigen.

R 62 Kann möglicherweise die Fortpflanzungsfähigkeit beeinträchtigen.

S-Sätze

Bleihaltige Staub, Rauch und anorganische Bleiverbindungen:

S 20/21 Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen.

S 36/37 Bei der Arbeit geeignete Schutzhandschuhe und Schutzkleidung tragen.

S 45 Bei Unfall oder Unwohlsein sofort Arzt hinzuziehen.

S 53 Exposition vermeiden – Vor Gebrauch besondere Anweisungen einholen.

Nationale Vorschriften

Calciumsulfat ist kein kennzeichnungspflichtiger Stoff gemäß Gefahrstoffverordnung (GefStoffV).

Gemäß Anhang VI der Richtlinie 67/548/EWG und der TRGS 505 sind metallisches Blei und Bleilegerungen in kompakter Form nicht kennzeichnungspflichtig.

Gem. TRGS 505 stellt Blei in kompakter Form oder Legierungen keine Gesundheitsgefahr für den Menschen durch Einatmen, Verschlucken oder Hautkontakt dar.

Technische Regeln: TRGS 900 / 555 / 505 / 500 / 415 / 403 / 402

Das Produkt ist kein besonders überwachungsbedürftiger Abfall gemäß Abfallbestimmungsverordnung (AbfBestV).

Technische Anleitung Luft

Pb und seine Verbindungen: Klasse III

Wassergefährdungsklasse (WGK)

WGK 1 (Berechnung gem. Anhang 4 VwVwS)

16. Sonstige Angaben**Weitere Angaben**

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse.

Sie beschreiben das Produkt ausschließlich im Hinblick auf Sicherheitserfordernisse und stellen keine Zusicherung von Eigenschaften des beschriebenen Produktes dar.

Sie dürfen weder geändert, noch auf andere Produkte übertragen werden.

Änderungsgrund

Allgemeine Überarbeitung aufgrund aktualisierter gesetzlicher Vorschriften.

Datenblatt ersetzt die Ausgabe vom 12.06.2003.